

## Antrag Wohneigentumsförderung mit dem Vorsorgekonto 3a

Hinweis: Ein Vorbezug ist bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHVG und nur alle fünf Jahre möglich.

Kundennummer:

---

Sozialversicherungsnr. (AHV)

7 5 6 .  .  .

Vorsorgenehmer:

Vorname, Name

---

Strasse, Nummer

---

PLZ, Ort

---

Zivilstand

---

Telefonnummer (für Rückfragen)

---

E-Mail-Adresse

---

Vorbezug des gesamten  
Vorsorgeguthabens

Vorsorgekonto saldieren

Ja  Nein

Teilbezug des Vorsorgeguthabens

Betrag in CHF

---

Verpfändung des Vorsorgeguthabens

Betrag in CHF

---

### Verwendungszweck und benötigte Unterlagen

**Erstellung und Erwerb von Wohneigentum (Zahlung erfolgt an den Ersteller/Verkäufer oder an eine unabhängige Drittperson)**

- öffentlich beurkundeter Kaufvertrag, Werkvertrag oder Baukreditvertrag (Kopie)  
(falls der Kaufvertrag noch nicht öffentlich beurkundet ist: Kopie des Kaufvertrags und Benennung einer unabhängigen Drittperson, die unterschriftlich bestätigt, dass die Gelder zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden)
- Kopie Pass oder ID des Vorsorgenehmers (mit erkennbarer Unterschrift)
- aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als ein Monat)
- Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners (auf diesem Formular)
- Kopie Pass oder ID des Ehepartners/eingetragenen Partners (mit erkennbarer Unterschrift)







## Wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen Vorsorge

### Geltungsbereich

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung von Vorsorgeguthaben kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für die Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieteraktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen erfolgen.

Als zulässige Formen des Eigentums kommen Eigentum, Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum), Gesamteigentum unter Ehepartnern sowie selbständiges und dauerndes Baurecht in Frage.

Die Nutzung des Wohneigentums hat durch den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin selbst an seinem/ihrem Wohnsitz oder seinem/ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zu erfolgen. Vorübergehende Fremdvermietung ist möglich bei Nachweis, dass die persönliche Nutzung des Wohneigentums vorübergehend nicht möglich ist.

### Auszahlung des Vorbezugs

Die Vorsorgestiftung zahlt im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorsorgeguthaben nur gegen Vorweis der entsprechenden Belege und mit Einverständnis des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder Wohnbauträger aus.

Besteht neben dem Vorsorgekonto ein Vorsorgedepot, werden nach Eingang sämtlicher notwendigen Dokumente Ansprüche der Anlagestiftung Swiss Life in dem Umfang veräussert, wie dies für den Vorbezug notwendig ist.

Die Auszahlung des Vorbezugs wird nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitpunkts vorgenommen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

### Steuerliche Folgen

Der vorbezogene Betrag ist im Zeitpunkt des Bezuges als Kapitaleistung aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar (Bund, Kanton, Gemeinde).

### Bearbeitungsgebühr

Für den Aufwand bei der Abwicklung eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung für Wohneigentumsförderung wird eine Gebühr erhoben, die in der jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich ist.

**Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.**

